



BISTUM AUGSBURG

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

Infektionsschutzkonzept für katholische Gottesdienste (Stand: 21.01.2021)

– Begründung und Erläuterungen –

(dies ersetzt die Begründung/Erläuterung vom 18.01.2021)

Das Infektionsschutzkonzept für katholische Gottesdienste der Freisinger Bischofskonferenz vom Juni 2020 musste seit seines Inkrafttretens in den Bayer. (Erz-)Diözesen mehrfach konkretisiert, auf die jeweiligen diözesanen Besonderheiten angepasst und mit diözesanen Ausführungsbestimmungen auf die sich beständig ändernde staatliche Rechtslage hin überarbeitet werden. Die jetzt vorliegende, aktuelle Fassung mit Wirkung zum 21. Januar 2021 beruht auf § 6 der 11. BayIfSMV vom 15. Dezember 2020 mit Änderungsverordnungen vom 08. Januar 2021 sowie vom 20. Januar 2021 und umfasst alle derzeit gültigen diözesanen Ausführungsbestimmungen zum Infektionsschutz bei öffentlich zugänglichen katholischen Gottesdiensten in der Diözese Augsburg.

Nachstehende Begründungen und Erläuterungen zu den wesentlichen Anpassungen des Infektionsschutzkonzeptes sollen zur Orientierung und als Argumentationshilfe bei kritischen Nachfragen dienen. Wesentliche Anpassungen an den Erläuterungen und Begründungen mit Stand vom 14.01.2021 sind farblich hervorgehoben.

zu 1. Vorbereitung:

Hausstand:

Nach der Definition des Bayer. Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege¹ bestimmt sich der „gemeinsame Hausstand“ nicht ausschließlich nach der melderechtlichen Adresse sondern nach den tatsächlichen Wohnverhältnissen. Ein „Hausstand“ bezeichnet *„alle Personen, welche dauerhaft in einem gemeinsamen Haushalt leben“*. Z.B. zählen Studenten, die am Studienort zwar ein Zimmer mit eigener melderechter Adresse haben, während des Lockdowns aber tatsächlich auch im elterlichen Haus, wenigstens zeitweise, ein Zimmer bewohnen zum „gleichen Hausstand“ wie die Eltern. Ähnlich verhält es sich mit pflegenden Angehörigen, wenn diese eine melderechtlich von der zu pflegenden Person abweichende Adresse haben, tatsächlich aber überwiegend bei der zu pflegenden Person wohnen. Bei einem, z.B. berufsbedingten, regelmäßigen Wechsel zwischen zwei Wohnungen kann eine Person damit an beiden Orten je einen eigenen Hausstand haben.

Beerdigungen:

Mit Schreiben vom 17.12.2020 hat das Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege verfügt, dass der Begriff *„Beerdigung jegliche organisierte Zusammenkunft von Trauernden anlässlich eines Trauerfalls umfasst, insbesondere ... ein Requiem, Rosenkränze und Totengebete...“*. Die Beschränkung der Teilnehmerzahl auf in der Regel nicht mehr als 25 Personen aus dem engsten Familien- und Freundeskreis gilt damit auch für Requien und Gedenkgottesdienste, soweit sie in Zusammenhang mit einer Beerdigung gefeiert werden. Für die Beschränkung der Teilnehmerzahl muss folglich eine zeitliche und sachliche Kausalität zwischen dem Gottesdienst und der Beerdigung bestehen. Besteht dieser Zusammenhang nicht, weil z.B. mit zeitlichen Abstand zur Beisetzung in der Grabstätte in einer Vorabend- oder Werk-

¹ <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/>

tagsmesse des Verstorbenen gedacht wird, sind für die Höchstteilnehmerzahl dieses Gottesdienstes die grundsätzlichen Regelungen des Infektionsschutzkonzeptes für Kath. Gottesdienste maßgeblich und nicht die Spezialvorgaben für Beerdigungen.

Anmeldeverfahren:

Nach § 6 Ziffer 7 der 11.BaylFSMV ist eine Teilnahme an Gottesdiensten, bei denen Besucherzahlen zu erwarten sind, die zur Auslastung der Kapazitäten führen (z.B. an kirchlichen Hochfesten), nur nach vorheriger Anmeldung zulässig. Bei anderen Gottesdiensten, z.B. an Sonn- und Werktagen außerhalb der kirchlichen Hochfeste, bei denen nach örtlicher Erfahrung die zulässigen Plätze für die Teilnehmer in der Kirche ausreichen, muss folglich kein Anmeldeverfahren verwendet werden. Welche Form der vorherigen Anmeldung verwendet wird, obliegt den örtlich Verantwortlichen. Anmeldungen können telefonisch, schriftlich sowie per E-Mail oder App durchgeführt werden. Es ist ausreichend, die Namen und eine zuverlässige Kontaktmöglichkeit der Gottesdienstteilnehmer zu erfassen, z.B. postalische Adresse oder Telefonnummer oder E-Mail-Adresse.

„Vorherig“ bedeutet, dass die Erfassung der Gottesdienstteilnehmer vor Gottesdienstbeginn abgeschlossen sein muss. Sofern absehbar ist, dass nach Abschluss des Anmeldeverfahrens noch Plätze frei sind, kann eine Nacherfassung von spontan erscheinenden Teilnehmern auch noch, z.B. in Listenform, vom Ordnerdienst unmittelbar vor einem Gottesdienst an der Eingangspforte erfolgen.

Der staatliche Gesetz- und Verordnungsgeber hat in § 6 Ziffer 8 der 11.BaylFSMV eine „Anzeigepflicht“ bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde für alle Gottesdienste mit erwartbar mehr als 10 Teilnehmern/-innen erlassen. Diese Anzeigepflicht gilt allerdings nicht, wenn das Infektionsschutzkonzept der nach § 65 der Zuständigkeitsverordnung zuständigen Behörde vorgelegt wurde; diese Vorlagepflicht hat das Bischöfliche Ordinariat zentral für alle Pfarreien übernommen.

zu 2. Einlass:

Einlasskontrolle am Eingang:

Nach § 6 Ziffer 3 der 11.BaylFSMV gilt seit dem 21. Januar 2021 die Pflicht zum Tragen einer FFP2 Maske für alle Gottesdienstteilnehmer/-innen, damit auch für die Personen im Ordnerdienst. Für die Personen an Einlasskontrolle (Ordnerdienst) besteht regelmäßig ein höheres Infektionsrisiko als für die anderen Gottesdienstbesucher, da der Mindestabstand zu den Gottesdienstbesuchern nicht immer eingehalten werden kann, die Ordner sich ggf. mit nicht-angemeldeten Besuchern oder solchen, die keine FFP2 Maske tragen auseinandersetzen müssen und sie mit einer Vielzahl Personen aus unterschiedlichen Hausständen in Kontakt kommen. Häufig müssen sich die Ordner auch in der Sakristei einfinden, um z.B. die Reinigungsmittel zum Desinfizieren der Bankreihen nach einem Gottesdienst vorzubereiten. Insoweit kann auch bei den Ordnern nicht auf die Pflicht zum Tragen einer FFP2 Maske verzichtet werden.

zu 3. Hygienevorgaben während des Gottesdienstes:

Maskenpflicht für die Gottesdienstteilnehmer:

Nach allen derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen steigt das Risiko eine Infektion mit Covid-19 ab einer Kontaktdauer von 15 Min zwischen den Menschen deutlich an². Das Risiko lässt sich begrenzen, wenn Mindestabstände zwischen den Personen eingehalten werden, für regelmäßige Frischluftzufuhr gesorgt wird und entweder die Dauer eines Kontaktes reduziert wird oder alle Anwesenden eine entsprechend taugliche Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Bei Gottesdiensten ist die Kontaktdauer schon aus liturgischen Gründen nicht beliebig reduzierbar und während der Heizperiode kann in den Kirchen nicht immer für ausreichende Frischluftzufuhr gesorgt werden. Die derzeit zuverlässigste Möglichkeit, Andere und sich

² https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html?jsessionid=A25487B3CF4948569506807E439352DB.internet071?nn=13490888#doc13516162bodyText10

selbst vor einer Infektion zu schützen ist nach Angabe des Robert-Koch-Instituts (RKI) und des Bayer. Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege eine Kombination aus den organisatorischen Schutzmaßnahmen (Kontaktdauer, Abstand und Frischluftzufuhr) und den persönlichen Hygienemaßnahmen (gute Handhygiene und Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen mit einem möglichst hohen Filtergrad)³. Daher und wegen **der nunmehr gesetzlich vorgeschriebenen FFP2-Maskenpflicht** muss bei allen Gottesdienstteilnehmern auf das Tragen von FFP2 Masken bestanden werden; FFP2 Masken mit Ausatemventil sollen mit Rücksicht auf die anderen Gottesdienstteilnehmer nicht verwendet werden. **Ausgenommen von der FFP2 Maskenpflicht sind nach § 1 Abs. 2 Satz 2 der 11.BayIfSMV Kinder unter 15 Jahren; für diese gilt nur die Pflicht zum Tragen einer tauglichen Mund-Nasen-Bedeckung. Kinder bis zum 6. Lebensjahr müssen auch im Gottesdienst keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.**

Da Personen, die aus medizinischen Gründen von der Maskenpflicht befreit sind, im Kontakt mit anderen Menschen selbst einem sehr hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind und auch Andere einem entsprechenden Risiko aussetzen, sollen diese Personen nicht an Präsenz-Gottesdiensten teilnehmen sondern auf die Teilnahme an den Videogottesdiensten und die geistliche Kommunion verwiesen werden. Die „Soll“ – Vorgabe im Infektionsschutzkonzept bedeutet, dass in besonders begründeten Fällen auch Ausnahmen zulässig sind, z.B. wenn bei Betroffenen ein echtes Bedürfnis nach der hlg. Kommunion besteht und den Betroffenen die geistliche Kommunion nicht ausreicht. In diesen Fällen muss dafür Sorge getragen werden, dass den Betroffenen in der Kirche Plätze mit einem möglichst weiten Abstand von den anderen Gottesdienstteilnehmern, z.B. auf der Empore, zugewiesen werden; der Mindestabstand von 1,5 m genügt in diesen Fällen nicht.

Gemeindegeseang:

Beim Atmen und Sprechen, aber noch weitaus stärker beim Schreien und Singen werden vorwiegend kleine Partikel (Aerosol) ausgeschieden, beim Husten und Niesen entstehen zusätzlich deutlich mehr Tröpfchen. Während insbesondere größere respiratorische Tröpfchen schnell zu Boden sinken, können Aerosole – auch über längere Zeit – in der Luft schweben und sich in geschlossenen Räumen verteilen⁴; der Gemeindegeseang im Gottesdienst wurde daher vom staatlichen Gesetz- und Verordnungsgeber nach § 6 Ziffer 4 der 11.BayIfSMV untersagt.

musikalische Gestaltung:

Da der Gemeindegeseang aus gesetzlichen Gründen unterbleiben muss, ist dafür Sorge zu tragen, dass die Gottesdienstteilnehmer auch nicht zum Mitsingen motiviert werden. Bei der musikalischen Gestaltung mit Orgelmusik ist vom Organisten eine entsprechend zurückhaltende Registrierung zu wählen.

Auch bei zulässigem Einsatz kleiner Vokal- und/oder Musikerensembles besteht das Risiko eines erhöhten Aerosolaustrags. Die im Infektionsschutzkonzept vorgegebenen Abstände zwischen den Musikern untereinander und zu den Gottesdienstteilnehmern verstehen sich daher als Untergrenze; wo immer möglich ist ein größerer Abstand vorzusehen.

zu 4. Gottesdienstablauf:

Sakristei:

In der Regel übersteigt die Dauer eines Aufenthalts von gleichzeitig mehreren Personen in den Sakristeien 15 Min und es kann häufig aus räumlichen Gründen beim Umkleiden der Mindestabstand von 1,5 m nicht verlässlich eingehalten werden. Außerdem verfügen in nicht wenigen Fällen die Sakristeien nur über ungenügende Lüftungsmöglichkeiten. Die „**FFP2-Pflicht**“ **gilt für alle Personen, außer** nach § 1 Abs. 2 Satz 2 der 11.BayIfSMV **für Kinder unter 15 Jahren, da**

³ <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/>

⁴ <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/>

FFP2 Masken nicht in Kindergrößen erhältlich sind und die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) bei Kindern im Grundschulalter vom Tragen einer FFP2 Maske u.a. wegen evtl. auftretender respiratorischer Schwierigkeiten abrät⁵.

Kinder, die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2. der 11. Bayl fSMV aus medizinischen Gründen von der „Maskenpflicht“ generell befreit sind, sollen übergangsweise nicht im Minstrantendienst eingesetzt werden.

Eucharistiefeier – Grundsätzliches:

Die Pflicht zum Tragen einer FFP2 Maske während der gesamten Dauer eines Gottesdienstes betrifft auch die Personen mit Aufenthalt im Altarraum **(ausgenommen Kinder unter 15 Jahren)**. **Von der Maskenpflicht generell befreite Personen können derzeit auch in Gottesdiensten keine ehrenamtlichen Dienste ausüben, bei denen sie in Kontakt mit anderen Personen kommen, um sich selbst und andere nicht einem erhöhten Infektionsrisiko auszusetzen.**

Eucharistiefeier – Kommunion:

Nachdem die Desinfektion der Hände des Priesters erst unmittelbar vor der Spendung der hlg. Kommunion an die Gottesdienstteilnehmer erfolgt und die Priesterhostie bis dahin vom Zelebranten bereits berührt wurde, darf die Priesterhostie nicht, wie oft üblich, bei der Kommunionsspendung mit den Personen im Altarraum geteilt werden.

Die Übertragung von Covid-19 geschieht vor allem über Tröpfchen und Aerosole. Aus infektionsschutzfachlicher Sicht wird seitens des Bayer. Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege *die Spende der Mundkommunion sehr kritisch gesehen, da ein Kontakt zu Schleimhaut und Sekret beim Spenden nicht ausgeschlossen ist und beim Öffnen des Mundes beim Empfang der Kommunion der Spendende ggf. einer erhöhten Aerosolexposition ausgesetzt ist. Insbesondere bei den anhaltend hohen Infektionszahlen derzeit ist von einer Mundkommunion wegen drohender Ansteckungsgefahr abzuraten.* In besonders begründeten Einzelfällen ist seitens des Spenders auf die unbedingte Einhaltung der Handhygiene zwischen jeder Spende zu achten.

Augsburg, den 26.01.2021



Harald Heinrich
Generalvikar

⁵ <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/112353/Kinderaerzte-halten-Tragen-von-Masken-ab-Grundschulalter-fuer-zumutbar>